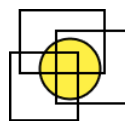


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
2. Änderung BP Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“
der Gemeinde Berge

bearbeitet für



PLANUNGSBÜRO
DEHLING & TWISSELMANN

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dr. B. ten Thoren
Dr. J. Melter

15.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum	7
4	Methode	9
5	Ergebnisse	10
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	14
7	Empfehlungen.....	16
8	Zusammenfassung.....	17
9	Literatur	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, plant die 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ zur Umwidmung eines Gewerbegebietes in ein Mischgebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird. Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet umfasst ca. 2,8 ha. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung betrifft nur einen Teilbereich im Norden des Ursprungsbebauungsplans (Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich am Südostrand der engeren Ortslage Berges (Abb. 1-3).

Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Teilgebiet westlich der Straße „Am Tempelskamp“ ist bereits z. T. bebaut.

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 50 m.

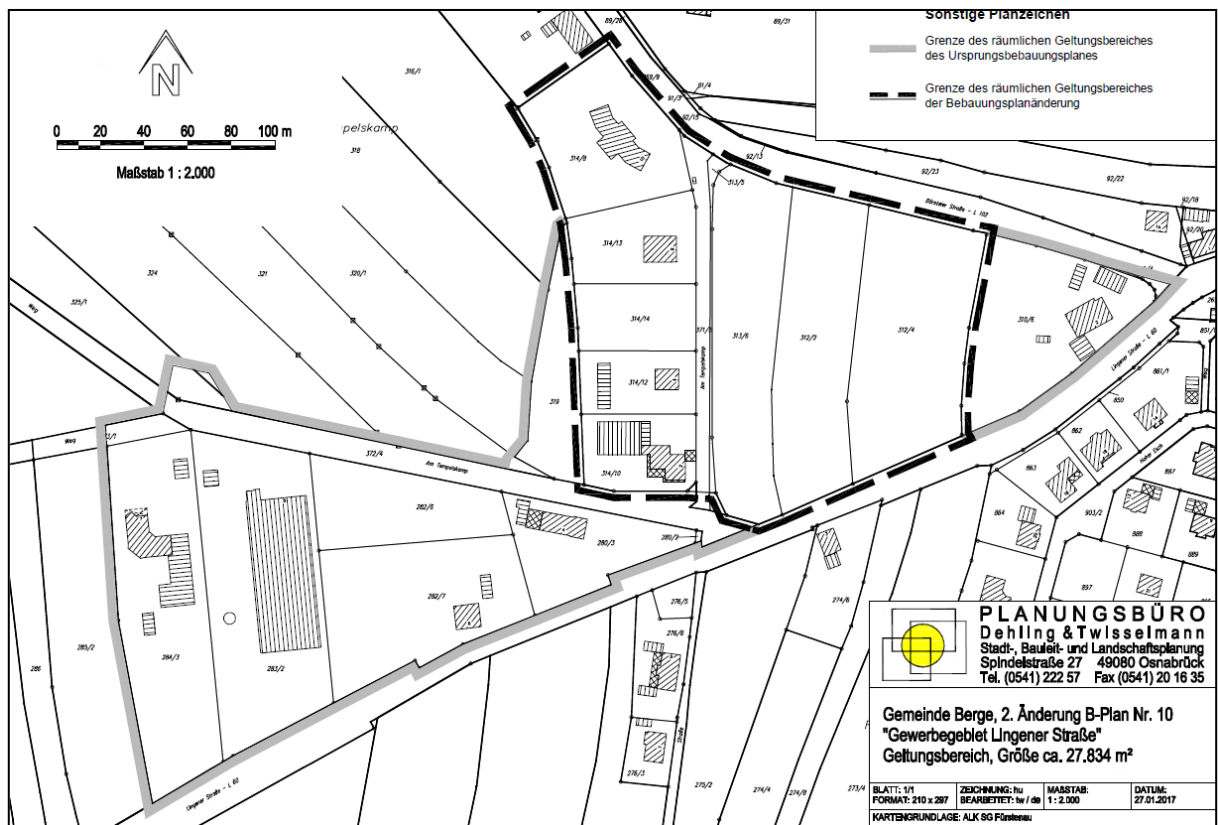


Abb. 1: Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes und der aktuellen B-Plan Änderung (unmaßstäblich)



Abb. 2: Plangebiet Lingener Straße Blickrichtung Ost



Abb. 3: Baumbestand angrenzend an die westliche Plangebietsgrenze Blickrichtung Nord

4 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2017. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

22.03.2017

11.04.2017

24.04.2017

09.05.2017

24.05.2017

5 Ergebnisse

Es wurden im Plangebiet und dem Umfeld insgesamt 27 Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Unter den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten befinden sich 24 Arten mit Brutverdacht sowie drei Arten, die als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden.

Unter den Arten mit Brutverdacht stehen mit dem Haussperling, dem Stieglitz und der Goldammer drei Arten auf mindestens einer der Vorwarnlisten Niedersachsens und Deutschlands.

Von den Nahrungsgästen ist die Rauchschwalbe auf der Roten Liste Niedersachsens und auf der Vorwarnliste Deutschlands, die Mehlschwalbe auf den Vorwarnlisten Niedersachsens und Deutschlands verzeichnet.

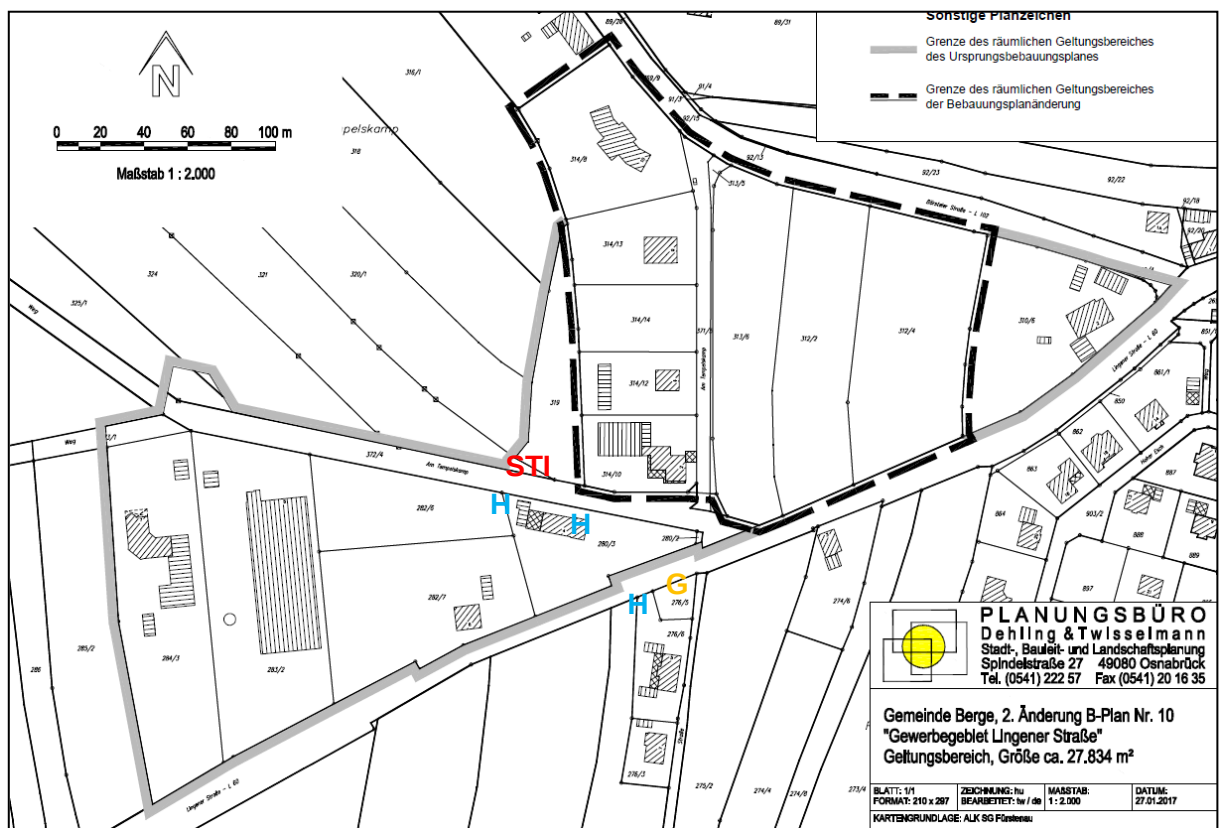


Abb. 5: Reviere ausgewählter Arten: **H** Haussperling, **STI** Stieglitz, **G** Goldammer

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Relevante Arten sind hinterlegt; Erläuterungen s.u.

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B			§
2	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
3	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
4	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B			§
5	Elster	<i>Pica pica</i>	B			§
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			§
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
8	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B			§
9	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B			§
10	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	§
11	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	3	§
12	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
14	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B			§
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B			§
16	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			§
17	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			§
18	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
19	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			§
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			§
22	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	5 BV	V	V	§
23	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B			§
24	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
25	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			§
26	Stieglitz	<i>Carduelis spinus</i>	1 BV	V		§
27	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	1 BV	V	V	§

Status B: Brutverdacht, BV: Anzahl Paare mit Brutverdacht, NG: Nahrungsgast

RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. BAUER et al. 2005, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005). Dabei beziehen sich die Dichteangaben jeweils auf einen TK 25 Quadranten.

Haussperling *Passer domesticus*

RL NI V, RL D V

Im Umfeld der Gebäude an der südlichen Plangebietsgrenze sind mindestens fünf Haussperlingsreviere festgestellt worden (Abb. 5).

Haussperlinge sind in Niedersachsen landesweit mit besonders hohen Dichten in Ballungszentren mit über 400 bzw. bis über 1000 Revieren/TK-25 Quadrant verbreitet. Dagegen finden sich geringere Dichten mit unter 50 Revieren in Teilen der Region Watten und Marschen als auch auf den Inseln. Im MTB 3312.3 Berge werden 151 - 400 Reviere für die Art angegeben (KRÜGER et al. 2014). Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Haussperlinge weisen eine enge Bindung an den Menschen auf, was sich in der Verbreitung widerspiegelt. So werden Einzelgehöfte, aber auch das Innere in Städten bewohnt, bei guten Nistmöglichkeiten auch kolonieweise.

Die Vorkommen des Haussperlings weisen einen kontinuierlichen Rückgang seit den 1950er Jahren auf. Dies geht einher mit dem verstärkten Einsatz an Bioziden, der Beseitigung ländlicher Strukturen mit einer veränderten, geschlossenen Tierhaltung. In den letzten Jahrzehnten ist es insbesondere die Sanierung von Altbauten einhergehend mit einem Verschluss ursprünglicher Nistplätze, die die Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter deutlich reduziert.

Stieglitz *Carduelis spinus*

RL NI V

Etwas außerhalb des neuen Plangebietes, innerhalb des alten Plangebietes, konnte westlich der Bebauung in einem lockeren Baumbestand ein Stieglitzrevier festgestellt werden (Abb. 5).

Die Art ist flächendeckend und landesweit in Niedersachsen verbreitet, allerdings mit einer wechselnden Siedlungsdichte. Die Schwerpunktverkommen mit bis zu 51 – 150 Revieren/TK25 Quadrant liegen hier in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller-Flachland und in einigen Ballungsgebieten. Im MTB 3312.3 Berge werden 4-7 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Stieglitze lieben die Wärme und bewohnen ein breites Spektrum an halboffenen Landschaften, bevorzugt Obstbaumregionen und dörfliche Strukturen.

Ein starker Rückgang der Bestände zwischen 1995 und 2009 geht einher mit der Einbuße an Ackerbrachen um etwa 90 %. Hier hatten Stieglitze außerhalb des Brutgeschäftes ihr wesentliches Nahrungsangebot vorgefunden. Aktuelle Rückgangsursachen sind in der zunehmenden Versiegelung

von Flächen in Städten und Dörfern, einhergehend mit einer Beseitigung von Ödland, Stauden- und Ruderalfluren zu suchen.

Goldammer *Emberiza citrinella*

RL NI V, RL D V

Südlich des Plangebietes wurde in einer Baumreihe ein Goldammerrevier festgestellt (Abb. 5).

Goldammern sind landesweit und nahezu flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Die Siedlungsdichte schwankt dabei zwischen 51-150 bzw. 151-400 Reviere pro TK-25 Quadrant. Im MTB 3312.3 Berge werden 51- 150 Reviere für die Art angegeben. Geringere Dichten liegen in Teilen der Marschen und auf den Inseln vor, ebenso in geschlossenen Waldgebieten und im städtischen Raum liegen geringere Dichten vor. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Ursprünglich bewohnte die Goldammer halboffene Waldsteppen und waldfreie Hänge. In Niedersachsen besiedelt sie vor allem Saumbiotope entlang von Wegen und Gräben in einer halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft.

Seit Jahrzehnten ist die Goldammer auf dem Rückzug. Es wird von einer Abnahme der Art um ca. 1,5 % pro Jahr ausgegangen. Auf Bundesebene korrespondiert diese Abnahme mit dem Rückgang an landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen in der Agrarlandschaft.

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für das Plangebiet, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung einzelne Gehölze gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die Brutreviere der Arten Haussperling, Stieglitz und Goldammer liegen außerhalb des eigentlichen

Plangebietes. Es gehen aber möglicherweise Teile der Nahrungshabitate dieser Arten verloren; im Umfeld finden die Vorkommen aber mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin ausreichend Nahrungsflächen.

Feste Brutplätze anderer Vogelarten sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich zudem in den neuen Gärten, Anpflanzungen und Grünflächen neue geeignete Habitate finden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

7 Empfehlungen

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Unabhängig davon stellt die Planung einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Für die Bauleitplanung werden deshalb einige Maßnahmen empfohlen:

- Bei der Planung könnte für eine Erhöhung der Strukturvielfalt gesorgt werden. Aus diesem Grund sollte den Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen empfohlen werden.
- Besonders sinnvoll ist die Anlage eines randlichen Gehölz- und Saumbereiches und Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen (Unterbewuchs aussamender Kräuterbestände).
- Darüber hinaus dienen angesichts der schwindenden Artenvielfalt an Insekten und Faltern folgende Maßnahmen der Verbesserung der Nahrungssituation insbesondere auch für die Insekten fressenden Arten unter den Vögeln und für Fledermäuse: Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, plant im Rahmen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ insbesondere eine Umwidmung von bisherigen Gewerbegebieten in ein Mischgebiet.

Hierzu wird die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst und deren Vorkommen bewertet.

Von den 27 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind 24 Brutvogelarten und drei Arten Nahrungsgäste. Von den Brutvogelarten stehen drei Arten auf der Vorwarnliste Niedersachsen, Haussperling, Stieglitz und Goldammer. Haussperling und Goldammer stehen zudem auf der Vorwarnliste Deutschlands. Unter den Nahrungsgästen gilt die Rauchschnalbe nach den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands als gefährdet. Die Mehlschnalbe steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, in Deutschland ebenfalls auf der Roten Liste als gefährdet.

Für die Brutvogelarten der Vorwarnlisten werden durch den Eingriff nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Arten brüten randlich bzw. außerhalb des Plangebietes.

Die Vogelarten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld weiterhin ausreichend Nahrungsflächen finden. Einige Arten werden zudem in den Gärten, Anpflanzungen und Grünflächen neue geeignete Habitate geschaffen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung einer Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Maßnahmen

Zur Förderung der Arten werden Maßnahmen empfohlen, die insgesamt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Förderung der Biodiversität führen könnten

9 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein
aufgerufen am 18.10.2017;

http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag,
Wiebelsheim.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der
Praxis. Neumann, Radebeul.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen
Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I.

GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R.

SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung
Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.
Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÄNEL, A. (O.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen
am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M.,
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (HRSG.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und
Nachtslandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen
2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in
Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010

SÜDBECK, P., , H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland -2010. DDA, BfN,
LAG VSW, Münster.